

**Statuten
der
BVZ Holding AG**

vom 16. April 2015

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, connected letters and a period, located in the lower right quadrant of the page.

Kapitel I – Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft**Artikel 1**

Unter der Firma „**BVZ - Holding AG**“ wird eine Aktiengesellschaft gegründet, für welche die vorliegenden Statuten und der 26. Titel des Schweizerischen Obligationenrechtes massgebend sind.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an anderen Gesellschaften sowie die Leitung und Finanzierung von Unternehmungen im In- und Ausland.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit diesem Zweck zusammenhängen.

Artikel 3

Sitz der Gesellschaft ist Zermatt.

Artikel 4

Die die Gesellschaft betreffenden Veröffentlichungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt

Artikel 5

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Dauer.

Handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a cursive flourish.

Kapitel II – Aktienkapital

Artikel 6

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 19'727'800.--. Es ist eingeteilt in 197'278 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 100.--, die voll liberiert sind.

Die Eisenbahngesellschaft Brig-Visp-Zermatt hat ihrerseits 4'038 Namenaktien zum Nennwert von Fr. 100.-- der BVZ Holding gezeichnet und durch Bareinlage zum Nennwertpreis ohne Agio voll liberiert. Diese Aktien wurden im Rahmen der Neustrukturierung zum Zweck des Umtausches als sogenannte Vorratsaktien gezeichnet.

Die Gesellschaft BVZ Holding übernahm von der Vikuna Treuhand AG mit Sitz in Brig 11'582 Inhaberaktien zum Nennwert von Fr. 300.-- der Gornergrat Bahn AG im Werte und zum Preis von Fr. 1'216.-- pro Aktie, total Fr. 14'083'712.-- wofür der Sacheinlegerin eine Barkomponente von Fr. 250.-- je Aktie, total Fr. 2'895'500.-- und 34746 Namenaktien der BVZ Holding AG von Fr. 100.--, total Fr. 3'474'600.-- ausgehändigt wurden und der Rest von Fr. 7'713'612.-- (Fr. 222.-- pro Aktie) als Agio in die allgemeinen Reserven gelegt wurden.

Die Gesellschaft BVZ Holding AG übernahm von der Vikuna Treuhand AG mit Sitz in Brig 2'597 Inhaberaktien zum Nennwert von Fr. 300.-- der Gornergrat Bahn AG im Werte und zum Preis von Fr. 1'216.-- pro Aktie, total Fr. 3'157'952.--, wofür der Sacheinlegerin eine Barkomponente von Fr. 250.-- je Aktie, total Fr. 649'250.-- und 7791 Namenaktien der BVZ Holding AG von Fr. 100.--, total Fr. 779'100.-- ausgehändigt wurden und der Rest von Fr. 1'729'602.-- (Fr. 222.-- pro Aktie) als Agio in die allgemeinen Reserven gelegt wurde.

Artikel 7

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Absatz 2 und 3 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren

Artikel 7a

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu besitzen.

Der Verwaltungsrat trägt Nominees bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch ein. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch nur eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen



Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält.

Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Nominees Vereinbarung über die Meldepflicht zu treffen. Im Einzelfall kann er Ausnahmen von der Nominee Regelung bewilligen.

Als ein einziger Erwerber gelten juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf eine andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Rechtsgemeinschaften, die durch Absprache, Syndikat oder auf eine andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen.

Die Gesellschaft kann Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Eintragungsgesuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Bewerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden

Artikel 8

Ein Aktionär, der über die Kontrolle von 33 1/3 % oder mehr der Stimmrechte bzw. des gesamten Nennwerts des Aktienkapitals verfügt oder erwirbt, ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot gemäss Art. 32 und Art. 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24.03.1995 zu machen.

Kapitel III – Organisation der Gesellschaft

Artikel 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Verwaltungsrat
- die Revisionsstelle.

A) Generalversammlung

Artikel 10

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung
 - a) der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - b) des Präsidenten des Verwaltungsrates;
 - c) der Mitglieder des Vergütungsausschusses;

Two handwritten signatures are present at the bottom right of the page. The first signature is a stylized, cursive 'M' or similar character. The second signature is a more complex, flowing cursive script.

- d) des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 - e) der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
 5. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und gesondert der Geschäftsleitung;
 6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Versammlung kann so häufig wie notwendig einberufen werden.

Artikel 12

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, durch die Liquidatoren oder durch die Vertreter der Anleihegläubiger einberufen.

Ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können ebenfalls die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Das schriftlich an den Verwaltungsrat zu richtende Begehren muss die Traktanden und die Anträge enthalten.

Die Einberufung erfolgt spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch persönliche Einladung oder durch einmalige Veröffentlichung in dem (den) bezeichneten Publikationsorgan(en). Die Vorladung enthält sowohl die Traktandenliste als auch die Anträge des Verwaltungsrates.

Die Einberufung enthält unter anderem die Anzeige, wonach der Lagebericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aufliegen. In der Einberufung ist zu erwähnen, dass jeder Aktionär die Zustellung dieser Unterlagen unverzüglich verlangen kann.

Unter Vorbehalt des Art. 700 Abs. 3 OR können keine Beschlüsse über Anträge gefasst werden, die nicht traktandiert sind.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.



Artikel 13

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates präsiert. Fällt dieser aus, ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Versammlungsleiter.

Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer.

Zwei anwesende Aktionäre, die die Wahl annehmen, werden als Stimmzähler bezeichnet.

Vorsitzender, Protokollführer und Stimmzähler konstituieren das Generalversammlungsbüro.

Artikel 14

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht im Verhältnis zum gesamten Nennwert der Aktien aus. Jeder Aktionär hat das Recht auf mindestens eine Stimme.

Jeder anerkannte Aktionär ist berechtigt, die mit den Namenaktien verbundenen Rechte auszuüben.

Jeder Aktionär kann sich mittels einer vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Artikel 14a

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche allesamt die nach Art. 728 OR notwendige Unabhängigkeit aufweisen.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben, unterliegt er einem Interessenkonflikt oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so bezeichnet der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

- zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen,
- zu nicht angekündigten Anträgen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen allgemeine Weisungen zu erteilen.

Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auch elektronisch erteilt werden. Der Verwaltungsrat regelt Verfahren und Fristen zur elektronischen Vollmachten- und Weisungserteilung.

Artikel 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen des bei der Versammlung vertretenen Kapitals.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch Hand erheben, es sei denn, der Verwaltungsrat seinerseits oder einer oder mehrere Aktionäre verlangen geheime Abstimmung.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 16

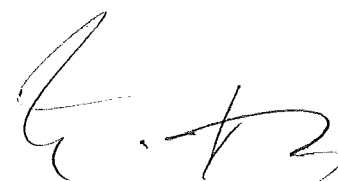
Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt;
4. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 17

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls gemäss Art. 702 Abs. 2 OR.

Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer führt eine Präsenzliste, die Namen und Wohnort der teilnehmenden Aktionäre sowie die Anzahl der von diesen vertretenen Aktien enthält. Diese Präsenzliste wird am Geschäftssitz hinterlegt und kann von den Aktionären eingesehen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. H. S.', located in the bottom right corner of the page.

B) Verwaltungsrat

Artikel 18

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat geführt, der mindestens fünf und höchstens elf Mitglieder umfasst.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder sowie den Präsidenten des Verwaltungsrates je einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nach Ablauf ihres Mandats sind diese Mitglieder wiederwählbar.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

Artikel 19

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung.

Artikel 20

Der Verwaltungsrat definiert die Zielsetzung und entscheidet über die Mittel, um diese zu erreichen. Er setzt die Geschäftspolitik fest und informiert sich regelmässig über den Gang der Geschäfte.

Er hat insbesondere die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Befugnisse:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Lageberichts, des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 21

Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten seine Organisation selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Diese sind wiederwählbar. Der Sekretär muss nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Der Verwaltungsrat ernennt des Weiteren jedes Jahr einen Ausschuss von drei Mitgliedern, darunter den Präsidenten und den Vizepräsidenten.



Die Befugnisse des Verwaltungsrates, des Ausschusses sowie der Geschäftsleitung sind in einem Reglement festgehalten, das vom Verwaltungsrat ausgearbeitet und genehmigt wurde.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsleitung ganz oder teilweise nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates andere natürliche Personen, die Vermögensverwaltung auch an juristische Personen delegieren.

Artikel 22

Der Verwaltungsrat trifft so häufig zusammen, wie es die Geschäfte verlangen, auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen eines Mitglieds.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich, wobei die Teilnahme per Telefon oder per Videokonferenz zulässig ist.

Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (schriftlich, per E-Mail oder per Telefax) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Artikel 23

Die Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in einem vom Vorsitzenden und Sekretär unterzeichneten Protokoll festgehalten.

Kopien und Auszüge der Protokolle zu Händen von Amtsstellen usw. sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu beglaubigen.

c) Revisionsstelle

Artikel 24

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren oder eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den vom Gesetz umschriebenen Anforderungen, Rechten und Pflichten. Zusätzlich können ein oder mehrere Ersatzrevisoren gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft insbesondere, ob die Buchführung und die Jahresrechnung, der Vergütungsbericht sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen und berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr; sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist möglich.



IV – Vergütungssystem

Artikel 25

Die Generalversammlung wählt einzeln die Mitglieder des Vergütungsausschusses. Dieser besteht aus mindestens drei unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss ernennt der Verwaltungsrat Ersatzmitglieder für die verbleibende Amtsdauer.

Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten die Organisation des Vergütungsausschusses.

Artikel 25a

Der Vergütungsausschuss berät den Verwaltungsrat bezüglich der Vergütungen für den Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie in Bezug auf die gesamte Vergütungspolitik der Gesellschaft.

Der Vergütungsausschuss entwirft zuhanden des Verwaltungsrates den Vergütungsbericht und bereitet die Anträge an die Generalversammlung über die Vergütungen vor. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu weiteren vergütungsbezogenen Fragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss zusätzliche Aufgaben übertragen.

Die Details der Tätigkeit und die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Vergütungsausschusses werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement festgelegt.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Artikel 25b

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht, der die gesetzlich und statutarisch erforderlichen Angaben enthält.

Der Vergütungsbericht wird durch die Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft. Diese erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung

Artikel 25c

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung sowie übliche Sozialversicherungsleistungen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen für ihre Tätigkeit eine marktübliche fixe Vergütung. Der Präsident sowie Mitglieder von Ausschüssen oder Mitglieder, die besondere Aufgaben wahrnehmen, erhalten eine zusätzliche Vergütung in angemessener Höhe.

Die Vergütung kann in Form von Barzahlungen, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.

Artikel 25d

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einem festen Grundgehalt sowie einer leistungsabhängigen variablen Vergütung. Zusätzlich können Bonuszahlungen nach Ermessen des Verwaltungsrates ausgerichtet werden.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung und der gesetzlichen Vorschriften von der Gesellschaft und/oder von Tochtergesellschaften bezahlt werden.

Die feste Vergütung wird anhand von Kriterien wie Umsatz, Anzahl Mitarbeitende, Komplexität der Stellenanforderungen, Verantwortungsbereich und Aufgabenspektrum festgelegt.

Die Höhe der variablen Vergütung richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten qualitativen und quantitativen Zielsetzungen und kann 100% der fixen Vergütung nicht übersteigen.

Die Details der Vergütungsordnung der Gesellschaft für Verwaltungsrat und Geschäftsleitungsmitglieder können in einem Vergütungsreglement geregelt werden.

Artikel 25e

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für

1. die fixe Vergütung des Verwaltungsrats;
2. die fixe und die variable Vergütung der Geschäftsleitung;
3. allfällige Bonuszahlungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr, gemäss Antrag des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitraum, für welche die Vergütungen zu genehmigen sind.

Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 40% der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung.

Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der Abstimmung gemäss Absatz 1 dieses Artikels die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, dann ist der Verwaltungsrat berechtigt, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen.

Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen, eine neue Generalversammlung einberufen.

Ungeachtet der vorstehenden Absätze können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.



Artikel 25f

Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrats befristete oder unbefristete Verträge über deren Mandat und die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Arbeitsverträge für die Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Die Gesellschaft kann ausnahmsweise Verträge mit fester Dauer von maximal einem Jahr abschliessen.

Die Kündigungsfrist der Arbeitsverträge der Geschäftsleitung beträgt maximal 12 Monate.

Die Gesellschaft richtet keine Abgangsentschädigungen aus. Vergütungszahlungen bis zum Ende der vertraglichen Kündigungsfrist sowie allfällige Entschädigungen für ein Konkurrenzverbot stellen keine Abgangsentschädigung dar.

Artikel 25g

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen die folgende Anzahl an weiterer Tätigkeiten ausüben:

- bis zu 5 Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen, und
- bis zu 15 Mandate in anderen, nicht börsenkotierten Unternehmen gegen Entschädigung, und
- bis zu 15 unentgeltliche Mandate und Mandate bei Fach- oder Branchenvereinigungen, die grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft wahrgenommen werden.

Als Mandate gelten Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Mitglieder der Geschäftsleitung benötigen für externe Mandate generell die Zustimmung des Verwaltungsrats.

Kapitel V – Bilanz, Gewinn, Reserven**Artikel 26**

Für jedes Geschäftsjahr werden ein Lagebericht, eine Konzernrechnung, soweit das Gesetz eine solche verlangt sowie die Jahresrechnung erstellt. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Lagebericht, der Vergütungsbericht, die Jahresrechnung und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz

der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird

Artikel 27

Der der Generalversammlung zur Verfügung stehende Gewinnsaldo soll nach Abzug aller Kosten und Lasten, einschliesslich der Abschreibungen, die vom Gesetz vorgesehen sind oder von der Generalversammlung beschlossen wurden, folgendermassen verwendet werden;

- a) 5% für die allgemeinen Reserven bis diese 20% des Aktienkapitals erreichen;
- b) der verbleibende Überschuss steht der Generalversammlung zur Verfügung, wozu der Verwaltungsrat Anträge zur vorschriftsgemässen gesetzlichen Zuweisung stellt.

Kapitel VI – Auflösung, Liquidation

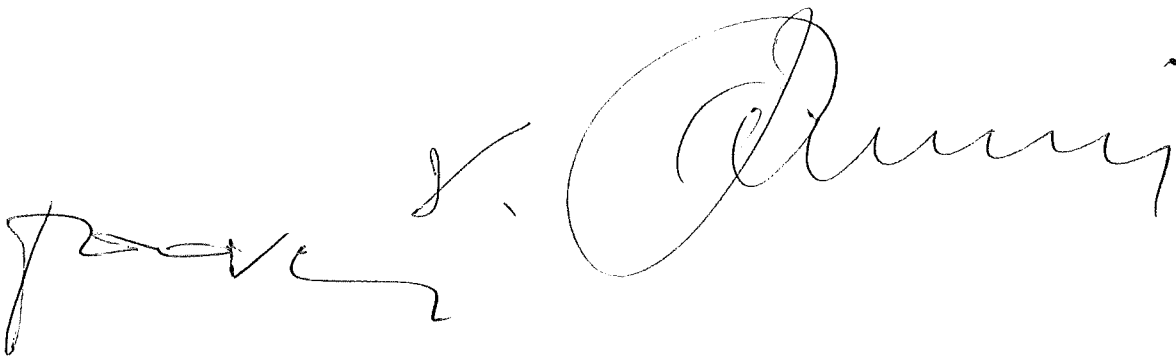
Artikel 28

Für die Liquidation sind die Bestimmungen des OR anwendbar.

Die Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Liquidatoren, die aus dem Kreis des Verwaltungsrats gewählt werden können.

Ihre Befugnisse sind durch das Gesetz geregelt.

Das Schlussergebnis der Liquidation ist unter den Aktionären im Verhältnis zum Nominalwert der Aktien, die sie besitzen, zu verteilen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. R. R. R.', written in a cursive style.

Unterschriftsbeglaubigung

Art. 195 Einführungsgesetz zum ZGB

Die vorseitig angebrachten Unterschriften „Jean-Pierre SCHMID“ und „Hans-Rudolf MOOSER“ stammen von den mir Notar persönlich bekannten

Herr Jean-Pierre SCHMID, von Ausserberg in Sitten
Herr Hans-Rudolf MOOSER, von Täsch in Baltschieder

Sie haben diese Unterschriften in meiner Gegenwart geleistet, so dass deren Echtheit hiermit notariell beglaubigt wird.

Zermatt, 16.04.2015

Herr Hans-Rudolf Mooser



Zermatt, den 05. MAI 2015

Für getreue, mit dem Original
gleichlautende Kopie:

Haus Minderstadt



W